



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Volksinitiative "Keine neuen Tempo-30-Strecken auf Herisauer Durchgangsstrassen"; Gültigkeit?

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Am 22. August 2025 reichte das Initiativkomitee 95 Unterschriftenlisten betreffend die kommunale Volksinitiative "Keine neuen Tempo-30-Strecken auf Herisauer Durchgangsstrassen" ein.

Das Initiativkomitee begründet das Begehren damit, dass "in den letzten Jahren in Herisau zunehmend Tempo-30-Zonen auch auf Gemeindestrassen mit erheblicher Verbindungsfunktion eingeführt wurden. Solche Massnahmen sind in Wohnquartieren sinnvoll, führen jedoch auf Durchgangsstrassen zu unnötigen Behinderungen des Verkehrsflusses, ohne dass ein klarer Sicherheitsgewinn nachweisbar ist. Die Initiative verlangt, dass neue Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen mit Durchgangscharakter grundsätzlich nicht mehr eingeführt werden dürfen – ausser bei klar belegbaren Gefährdungssituationen. Bestehende Zonen auf solchen Strassen sollen überprüft und, wenn keine Gefahr vorliegt, aufgehoben werden. Ziel ist es, den funktionierenden Verkehr auf Verbindungsachsen innerhalb der Gemeinde und Richtung Nachbargemeinden zu erhalten. Wo bereits bauliche Sicherheitsmassnahmen wie Trottoirs vorhanden sind, braucht es keine flächendeckenden Geschwindigkeitsreduktionen.

Diese Regelung betrifft ausschliesslich stark genutzte Gemeindestrassen mit Durchgangsfunktion. Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren ohne Trottoirs oder mit besonderem Schutzbedarf bleiben weiterhin zulässig."

Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet werden (Art. 13 Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau; GO; SRV 11). Die Ermittlung der Gesamtzahl der gültigen Unterschriften wurde durch das Stimmregisterbüro vorgenommen und hat ergeben, dass von den eingereichten 407 Unterschriften 380 gültig sind.

Über das Zustandekommen kommunaler Initiativen entscheidet der Gemeinderat. Der Entscheid über die Gültigkeit liegt beim Einwohnerrat (vgl. Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte; bGS 131.12).

Der Gemeinderat hat das Zustandekommen der Initiative am 21. Oktober 2025 festgestellt. Nachfolgend beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat jedoch die kommunale Volksinitiative für ungültig zu erklären.



Ausgangslage

Die Initiative beabsichtigt die Einführung eines neuen Artikels in das Reglement über die Verkehrsanlagen (Strassenreglement; SRV 81). Die neu aufzunehmende Bestimmung lautet gemäss Initiative in ihrer finalen Fassung (Beilage 1, Unterschriftenbogen) wie folgt:

Art. 13a Tempo 30 (neu)

- ¹ Auf Gemeindestrassen mit übergeordneter Verbindungsfunktion dürfen keine neuen Tempo-30-Zonen eingeführt werden. Bestehende Tempo-30-Zonen sind zu überprüfen und, sofern keine erhöhte Unfallgefahr besteht, auf Tempo 50 zurückzusetzen.
- ² Als Durchgangsstrassen im Sinne dieses Artikels gelten ausschliesslich Gemeindestrassen, die:
 - a) eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb der Gemeinde oder zu benachbarten Gemeinden erfüllen;
 - b) über ein durchgehendes Trottoir oder eine andere gesicherte Fussgängerführung verfügen;
 - c) eine bestehende Tempolimit von 50 km/h aufweisen; und
 - d) nicht ausschliesslich der Erschliessung von Wohnquartieren dienen;
- ³ Ausnahmen sind nur zulässig, wenn:
 - a) eine nachweislich konkrete Gefährdungssituation, basierend auf einer Verkehrs- oder Unfallstatistik vorliegt;
 - b) keine milderen verkehrstechnischen Massnahmen zur Verfügung stehen; und
 - c) eine vorgängige schriftliche Konsultation der direkt betroffenen Bevölkerung durchgeführt wurde.

Tempo-30-Zonen

- Das eidgenössische Strassenverkehrsrecht unterscheidet zwischen der streckenbezogenen Geschwindigkeitsherabsetzung und der Herabsetzung mittels Zonensignalisation. Bei einer streckenbezogenen Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit gilt die Herabsetzung von der Signalisierung bis zur nächsten Verzweigung. Bei der Zone 30 gelten die Rechte und Pflichten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal, somit für eine ganze Zone bzw. einen räumlichen Perimeter mit allen sich darin befindlichen Strassen (Art. 2a Abs. 2 f. Signalisationsverordnung [SSV]; SR 741.21). Anders als bei den streckenbezogenen Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten, welche – wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – grundsätzlich auf allen Strassen möglich sind, ist eine Tempo-30-Zone nur auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen innerorts zulässig (Art. 2a Abs. 2 und Abs. 5 SSV). Nebenstrassen werden - im Gegensatz zu Hauptstrassen - nicht besonders gekennzeichnet und auf ihnen gelten die allgemeinen Verkehrsregeln wie z.B. Rechtsvortritt (Art. 1 Abs. 7 f. SSV). Mit der Tempo-30-Zone werden Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen gekennzeichnet, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h (Art. 22a SSV).
- Gemäss Wortlaut von Art. 13a (neu) sowie den Ausführungen auf dem Unterschriftenbogen will die Initiative explizit die Einführung von Tempo-30-Zonen unter Berücksichtigung von gewissen Ausnahmen verbieten. Sie untersagt hingegen nicht die streckenbezogene Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h, welche daher bei Annahme der Initiative weiterhin möglich wären. Eine andere Interpretation lassen die vom Initiativkomitee eingereichten Unterlagen ohne Zweifel nicht zu, selbst wenn dies möglicherweise nicht dem eigentlichen Willen des Initiativkomitees entsprechen sollte.



Erwägungen

Gültigkeitsvoraussetzungen

Gemäss Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) ist eine Initiative ganz oder teilweise ungültig, wenn sie dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht, übergeordnetem Recht widerspricht oder undurchführbar ist.

Mit anderen Worten: Eine kommunale Initiative kann nicht Bestimmungen enthalten, die Staatsvertragsrecht, Bundesrecht oder kantonales Recht verletzen. Eine Initiative muss ausserdem durchführbar sein. An diesen Ungültigkeitsgrund sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss objektiv gesehen als sinnlos erscheinen, eine Abstimmung überhaupt durchzuführen (Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, N6 f. zu Art. 55).

Rechtliche Beurteilung

Die vollständige rechtliche Beurteilung durch den Rechtsdienst der Gemeinde Herisau findet sich im Anhang.

Rechtliche Beurteilung: Zusammenfassung

Die in der Initiative erwähnten Gemeindestrassen mit übergeordneter Verbindungsfunktion sind den verkehrsorientierten Strassen gleichzusetzen. Auf solchen sind von Bundesrecht wegen keine Tempo-30-Zonen zulässig. Da die Initiative bei gegebenen Voraussetzungen darauf Tempo-30-Zonen ermöglichen will, verstösst sie gegen Bundesrecht. Eine Aufhebung von Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen ist infolge Nichtbestehen solcher Zonen nicht umsetzbar. Die Gemeinde Herisau dürfte im Übrigen keine verkehrsorientierten Strassen im Eigentum haben. Anordnungen betreffend Bundes- oder Kantonsstrassen kann die Gemeinde nicht treffen.

Soweit mit der Initiative - entgegen der an sich klaren und eindeutigen Auslegung des Wortlautes von Art. 13a - nicht verkehrsorientierte Strassen betroffen sein sollten, erweist sich die zu einschränkende Ausnahmeregelung von Abs. 3 als bundesrechtswidrig. Ebenfalls mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar ist die Rücksetzung bestehender Tempo-30-Zonen, insbesondere wenn damit die bestehenden Verfahrensvorschriften umgangen werden.

Alles in Allem erweist sich die Initiative in jeglichen Konstellationen als nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar, weshalb sie für ungültig zu erklären ist.

Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 13. Januar 2026 unterbreitet der Gemeinderat folgenden Antrag:

1. Festzustellen, dass Eintreten gestützt auf Art. 36 Abs. 1 lit. a Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13) obligatorisch ist;
2. die kommunale Volksinitiative "Keine neuen Tempo-30-Strecken auf Herisauer Durchgangsstrassen" für ungültig zu erklären.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Unterschriftenbogen/Initiativtext "Keine neuen Tempo-30-Strecken auf Herisauer Durchgangsstrassen"
- Ungültigkeit der Volksinitiative; rechtliche Beurteilung durch den Rechtsdienst der Gemeinde Herisau (vollständig)
- Reglement über die Verkehrsanlagen (Strassenreglement; SRV 81)